

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der ABM Tech GmbH, FN 406258 p, Nibelungenstraße 130, 4090 Engelhartszell

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) gelten für sämtliche mit der ABM Tech GmbH (im Folgenden „**Auftragnehmerin**“ genannt) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin und ihrer Kunden (im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt; Auftraggeber und Auftragnehmerin werden gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet) bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der Auftragnehmerin angenommenen Angebotes oder Auftrages bzw. nach der beiderseitig unterfertigte Vertragsurkunde - sofern Angebot, Auftrag oder Vertragsurkunde diesen AGB nicht entgegenstehen – und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. allenfalls sonstigen bestehenden Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann, und in welcher Form diese der Auftragnehmerin zur Kenntnis gebracht wurden. Sollen einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt werden, so bedarf dies der vorangehenden ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der abweichenden Vereinbarung und der (damit einhergehenden) Änderung der AGB durch die Auftragnehmerin. Weder Vertragserfüllungshandlungen seitens der Auftragnehmerin noch Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten als Zustimmung zu diesen. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen und Folgeaufträge.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Vertragspartnern vereinbart wurden.

2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für dessen Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und es können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmerin und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3. Vertragsabschluss

Die Angebote der Auftragnehmerin verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Der Inhalt der von der Auftragnehmerin verwendeten Werbeanmeldungen (auf der Website, in Inseraten oder anderweitig) wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit der Auftragnehmerin vereinbart wurde und es stellen die darin gemachten Angaben keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

Kommt der Vertrag nicht durch ein beiderseitiges Unterfertigen einer Vertragsurkunde zustande, so nimmt die Auftragnehmerin Angebote bzw. Aufträge des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes innerhalb von 2 Wochen an. Die Schriftform wird auch durch die Zusendung eines Faxes an eine vom Auftraggeber bekannt gegebene Faxnummer oder durch Zusendung einer Email an eine vom Auftraggeber bekannt gegebene Emailadresse gewahrt.

Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform – mit Ausnahme der durch diese AGB eintretenden Änderungen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

4. Preise

Sämtliche in den Geschäftsunterlagen angeführten Preise verstehen sich als Netto-Preise.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

a) Lohnkosten und / oder

b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen der Auftragserteilung und der Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Steuern und Abgaben, ohne Nebenspesen, Skonto, Verpackung, Versand und / oder Zoll, LKW-Maut, Versicherung oder Kostenzuschläge.

5. Zahlung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist ein Drittel des Preises / Entgeltes bei Auftragsannahme bzw. bei beiderseitiger Unterfertigung einer Vertragsurkunde, ein Drittel nach Leistungserbringung und der Rest nach Schlussrechnung fällig.

Treten Verzögerungen in der Montage oder Inbetriebnahme ein, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnung zu legen und diese fällig zu stellen. Unberechtigte Abzüge werden in jedem Fall nachberechnet und eingefordert. Die Zahlung gilt an dem Tage als geleistet, an welchem die Auftragnehmerin über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.

Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, geltend gemacht. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen, unabhängig von einem Verschulden auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Interventionsgebühren eines Kreditschutzbüros oder Rechtsanwaltes zu vergüten.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen oder bei Eintreten eines Insolvenzfalles werden gewährte Sondernachlässe, Rabatte und Boni hinfällig und rückverrechnet. Die Sondernachlässe und Boni sind dann fällig, wenn alle den diesbezüglichen Abrechnungszeitraum betreffenden Rechnungen bezahlt sind.

Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber sofort fällig. Der Zahlungsverzug berechtigt die Auftragnehmerin nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen von sämtlichen Verträgen, auch wenn sie (teilweise) schon erfüllt sind, zurück zu treten, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Rechte / Ansprüche gegen die Auftragnehmerin herleiten kann.

Soweit die Auftragnehmerin Wechsel als Zahlung annimmt, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Auftraggeber ist, sofern dieser nicht Konsument iSd KSchG ist, unzulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht / die Einrede der Leistungsverweigerung durch den Auftraggeber, der Unternehmer ist, wird gleichfalls ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich sämtlicher Nebenkosten bzw. Einlösung eventuell in Zahlung gegebener Wechsel oder Schecks, im Eigentum der Auftragnehmerin.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der Auftragnehmerin Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Die Auftragnehmerin ist überdies berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und / oder sonst zurückzunehmen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt der Auftragnehmerin steht, ist der Auftraggeber nicht befugt, die Sache weiter zu veräußern, zu verarbeiten, zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder sonst darüber zu verfügen, widrigenfalls er für alle Schäden und Kosten, die durch einen derartigen Zugriff Dritter entstehen, haftet. Den Auftraggeber trifft eine Mitteilungspflicht über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware.

Tut er dies dennoch, erklärt der Auftraggeber bereits jetzt unwiderruflich, sämtliche daraus entstehende Ansprüche gegen den Dritten in der Höhe der zwischen den Vertragsparteien noch offenen Forderung, an die Auftragnehmerin sicherungsweise abzutreten. Wird die Abtretungserklärung innerhalb 1 Jahres ab Kenntniserlangung von der Verfügung über die Vorbehaltsware von der Auftragnehmerin angenommen, wird diese wirksam. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abtretung unverzüglich in seinen Büchern zu vermerken und den Dritten von der Abtretung zu verständigen. Bei einem Barverkauf trifft den Auftraggeber die Pflicht, den Veräußerungspreis gesondert zu verwahren und in Höhe der noch offenen Forderung an die Auftragnehmerin auszufolgen.

7. Leistungsänderung

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in dem erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der Auftragnehmerin vorbehalten und bedürfen keiner Zustimmung des Auftraggebers.

8. Leistungsfristen und Termine

Sowohl Liefer- und Fertigstellungstermine als auch Lieferfristen sind für die Auftragnehmerin nur verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich schriftlich für einen bestimmten Auftrag vereinbart wurde. Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich richtiger und / oder rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Zur Ausführung der Leistung ist die Auftragnehmerin frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; die Auftragnehmerin ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Ist der Auftrag seiner Natur nach, dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, verzögert, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten – unbeschadet der Rechte der Auftragnehmerin, die sich aus dem Verzug des Auftraggebers ergeben – entsprechend hinausgeschoben. Der Fälligkeitszeitpunkt von Forderungen der Auftragnehmerin bleibt jedoch unberührt. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind unabhängig von einem allfälligen Verschulden vom Auftraggeber zu tragen. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge des Verschuldens der Auftragnehmerin nicht eingehalten, ist der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von drei Wochen eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn dieser bei Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind betraglich mit dem Auftragswert der Lieferung, Montageleistung oder Inbetriebnahme der verzögerten oder ausgebliebenen Ware begrenzt (siehe Punkt 22. der AGB).

Bei einem verbindlich vereinbarten Liefertermin steht der Auftragnehmerin eine Nachfrist von maximal 14 Tagen zu, ohne dass Verzugsfolgen eintreten. Die Auftragnehmerin ist auch an vereinbart Liefertermine und -fristen nicht gebunden, wenn die Lieferverzögerung auf unvorhersehbaren oder von der Auftragnehmerin nicht beeinflussbaren Ereignissen, wie Lieferschwierigkeiten, höhere Gewalt u.a. beruht.

Wird durch ein solches Ereignis die Lieferung überhaupt unmöglich, erlischt die Lieferverpflichtung der Auftragnehmerin, ohne dass der Auftraggeber daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Werden Waren durch die Auftragnehmerin geliefert, muss der Abladeplatz für LKW leicht und gefahrlos erreichbar und für die Abladung geeignet sein. Sofern Geräte zur Abladung notwendig sind, sind diese vom Vertragspartner auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Verzögert sich der Beginn der Montagearbeiten oder Inbetriebnahmen oder erleiden die Montagearbeiten oder Inbetriebnahmen eine Unterbrechung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, so werden alle der Auftragnehmerin dadurch entstehenden Mehrkosten, wie Fahrtkosten, Reisezeit, Aufenthaltskosten und Warte- und Rüstzeiten, unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers, an diesen verrechnet.

9. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware das Werk verlässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Transport durch die Auftragnehmerin erfolgt und sie die Transportkosten trägt. In den Fällen, in denen der Vertragspartner die Verzögerungen der Absendung zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.

10. Montagebeginn

Bei Beginn der Montage oder Inbetriebnahme muss der bauliche Fortschritt soweit gegeben sein, dass ein unbehinderter Montageeinsatz oder Inbetriebnahme Einsatz möglich ist. Bei

Hochbauten umfassen diese Arbeiten auch die Herstellung des Daches sowie das Einsetzen von Türen und Fenstern.

Bei Kraftanlagen: Die komplette mechanische Montage sowie Ausrichtung der Turbinen, Generatoren, Hydraulik, Schmieraggregate sowie aller dazugehöriger Komponenten und die komplette Verrohrung und Verkabelung. Sollten hier Teile fehlen oder nachgerüstet werden, so ist hier eine gesonderte schriftliche Abmachung mit der Auftragnehmerin zu treffen.

Bei der Inbetriebnahme von Mittelspannungsanlagen bis 35 KV werden seitens der Auftragnehmerin nur Signale getestet, aber keine Überprüfungen oder Messungen an der Mittelspannung Schaltanlage direkt vorgenommen. Sicherheit und Überwachungsfunktionen werden nur nach Absprache mit dem Zuständigen EVU sowie durch Vorgabe von Betreibern oder Auftraggebern eingestellt.

Bei der Inbetriebnahme von Niederspannungsanlagen müssen in den hierfür vorgesehenen Räumen nach durchgeführter Leitungsmontage alle professionellen Arbeiten abgeschlossen sein, und es müssen alle benötigten, zur Inbetriebnahme maßgeblichen Ströme und Spannungen zur Verfügung stehen.

Bei Beginn der Montagearbeiten oder Inbetriebnahme müssen weiters die im Sinne der Dienstnehmer-Schutzverordnung erforderlichen Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen benutzbar sein.

11. Beizustellende Leistungen

Von den Leistungen der Auftragnehmerin grundsätzlich ausgeschlossen sind sämtliche Handwerksarbeiten (z.B. Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Holz-, Eisen-,Stuck-, Tapezierer-, Malerarbeiten usw.), alle zugehörigen Materialien (Keile, Unterlagen, Lacke , Gips, Zement, Fett, Schmiermittel usw.), Kanalabdeckungen, Schutzvorrichtungen und ebenso die Reinigungsarbeiten einschließlich der Entfernung allfälligen Schmutzes. Bauhütten, Gerüste, Leitern, insbesondere fahrbare Hebezeuge und sonstige schwere Werkzeuge, sowie Antriebsvorrichtungen (Transmissionen, Riemen und Seile), spezielle Prüfungseinrichtungen insbesondere Mittelspannung Isolation Messgerät, Erdungsisolation Messgerät, Netzanalysatoren etc. sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen, oder durch eine

Fremdfirma zu protokollieren , andernfalls wird von der Auftragnehmerin für diese Beistellung der Geräte eine Leihgebühr von 3% des Anschaffungswertes für jede begonnene Woche vom Tage der Abwesenheit vom Lager bis zum Tage des Eintreffens dortselbst sowie Transportkosten hierfür in Rechnung gestellt. Die Versicherung eines Messgerätes wird gegebenenfalls extra in Rechnung gestellt.

Der für den Betrieb der Werkzeugmaschinen bzw. Werkzeuge und für die Beleuchtung der Baustelle und Bauhütten erforderliche elektrische Strom sowie Wasser und Beheizung sind ebenfalls vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

12. Hotelzimmer oder Monteurwohnung

Den Monteuren und Inbetriebnehmern der Auftragnehmerin ist vom Auftraggeber bei Fernmontagen in allen Fällen, auch wenn die Lieferung oder Montage zu einem Pauschalbetrage abgeschlossen wurde, oder wenn es sich um Garantiarbeiten handelt, eine dem heutigen Standard entsprechende angemessene mit Kalt- und Warmwasser, Bedienung, Beheizung und Beleuchtung ausgestattete Wohnung oder ein Hotelzimmer, welches diesem Mindeststandard entspricht, kostenlos beizustellen oder es sind die der Auftragnehmerin für eine solche Unterbringung erwachsenden Kosten zu vergüten. Bei kürzeren Einsatzzeiten werden die Hotelkosten berechnet. Ebenso gebührt dem Montagepersonal in jedem Falle ein versperrbarer Raum auf der Baustelle zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien. Für den Verlust von Werkzeugen und Materialien aufgrund eines Einbruchs oder Diebstahls in die vom Auftraggeber beigestellten Räumlichkeiten haftet der Auftraggeber.

13. Hilfskräfte / Fachkräfte

Seitens des Auftraggebers sind die in dessen Arbeitsfürsorge bleibenden Hilfskräfte und sonstige Handwerker, gleichgültig ob die Montage pro Mann und Arbeitszeit bezahlt wird oder pauschaliert ist, unentgeltlich beizustellen. Auf Wunsch und nach Möglichkeit übernimmt die Auftragnehmerin die Beistellung von Hilfsarbeitern und Handwerkern zu ihren geltenden Montagesätzen oder gegen Verrechnung der tatsächlichen Kosten, einschließlich der Steuern und sozialen Lasten, zuzüglich eines 5 % igen Administrationszuschlages. Für Arbeitskräfte, welche der Auftragnehmerin vom Auftraggeber beigestellt werden, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung bei Schadensfällen irgendwelcher Art. Dem Auftraggeber

obliegt die Versicherung der beigestellten Arbeiter gegen Krankheit, Unfall und dergleichen. Werden zur Durchführung von Arbeiten vom Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung von dritter Seite Arbeitskräfte beigestellt und bezahlt, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung bei Schadensfällen irgendwelcher Art.

14. Arbeitsordnung

Das Montagepersonal der Auftragnehmerin hat sich der Arbeitsordnung im Betrieb des Auftraggebers anzupassen. Als normale Arbeitszeit gilt die betriebsübliche Arbeitszeit der Auftragnehmerin, wobei jedoch Beginn und Ende der Arbeitszeit, soweit nur immer möglich, der im Betrieb des Auftraggebers geltenden Regelung anzupassen sind.

Wenn die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ohne ihr Verschulden verhindert werden, die volle Normalarbeitszeit zu arbeiten, so wird dem Auftraggeber dennoch die ganze Normalarbeitszeit in Anrechnung gebracht. Eine Verrechnung von Mehrkosten für Nacharbeiten oder Ausfallzeiten erfolgt an den Auftraggeber auch dann, wenn die Leistungen der Auftragnehmerin durch Organe des Auftraggebers, durch Dritte oder infolge höherer Gewalt beschädigt werden bzw. die Inbetriebnahme der von der Auftragnehmerin zu errichtenden Anlagen - ohne Verschulden der Auftragnehmerin - nicht unmittelbar nach Beendigung der Montagearbeiten erfolgen kann.

15. Ortsmontage, Fernmontage

Die Verrechnungssätze für Ortsmontage gelten für Leistungen des Montage- oder Inbetriebnahmepersonals der Auftragnehmerin der ortseigenen Betriebsstätte innerhalb des Ortsgebietes. Beträgt bei Ortsmontagen die tägliche arbeitsbedingte Abwesenheit von der Betriebsstätte mehr als 11 Stunden (inkl. Wegzeit und 30 Minuten Mittagspause,) so werden hier auch Überstunden verrechnet. Als Fernmontage wird jede Tätigkeit außerhalb der ortseigenen Betriebsstätte und des Ortsgebietes bezeichnet

16. Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden

Überstunden, das sind die über die normale tägliche Arbeitszeit lt. Angebot hinausgehenden, oder an lt. Kollektivvertrag für die Eisen- und Metallerzeugende und -verarbeitende Industrie während der arbeitsfreien Zeit geleistete Arbeitsstunden, werden mit den Überstundensätzen verrechnet. Die Leistungserbringung kann jedoch nur innerhalb der jeweils geltenden arbeitszeitrechtlichen Grenzen erfolgen. Wird der Arbeitnehmer nach Verlassen des Betriebes bzw. der Arbeitsstätte zur Leistung von Überstunden zurückberufen, werden diese in jedem Fall mit einem Zuschlag von 100 Prozent verrechnet. Bestehen im Betrieb für die Arbeitnehmer für solche Einsätze insgesamt günstigere Regelungen, so gelten diese anstatt des obigen Satzes.

Für Arbeiten, welche an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder 1. Jänner geleistet werden, berechnet die Auftragnehmerin die Sonn- und Feiertagsstundensätze. Nicht gesetzlich angeordnete Feiertage gelten als Werktage, die als solche auch dann verrechnet werden, wenn die verwendeten Arbeitskräfte auf Anordnung des Auftraggebers oder aus einem anderen, nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Grund nicht arbeiten können.

Falls Überstunden oder Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bzw. an laut Kollektivvertrag für Eisen- und Metallerzeugende und -verarbeitende Industrie arbeitsfreien Tagen vom Auftraggeber verlangt worden sind, werden die Differenzbeträge zwischen den Sätzen für Normalstunden und jenen für Überstunden, bzw Sonn- und Feiertagsstunden von der Auftragnehmerin gesondert verrechnet

17. Wechsel- und Nachtschicht

Bei regelmäßigen Wechsel- und Nachtschichten verrechnet die Auftragnehmerin für die in die Zeit von 14.00 Uhr bis 06.00 Uhr fallenden Arbeitsstunden (2. und 3. Schicht) bis zum Ausmaß der normalen täglichen Arbeitszeit einen kollektivvertraglich festgelegten Zuschlag zu den Normalstundensätzen.

18. Arbeit unter erschwerenden Umständen

Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen, im inneren von Rohrleitungen oder Turbinen etc.) gilt eine achtstündige Schicht als normale Arbeitszeit. Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen, etc.) oder an gefährdeten Baustellen (z.B. auf Gebäudedächern, Gerüsten usw.) ferner für Schmutzarbeiten, Schweißarbeiten, Arbeiten mit Chemikalien sowie Arbeiten in Nachtschicht und Höhen über 1000 m Seehöhe oder solche unter besonders erschwerenden Umständen (z.B. befahrene Verkehrsflächen) verrechnet die Auftragnehmerin je Erschwerniszulage einen Zuschlag von 10% auf die Stundensätze.

Für die Montage, Inbetriebnahme und Überwachung von Blitzschutz-Anlagen, Antennen und elektrischen Uhrenanlagen (Schlot, Turm, Gittermasten) verrechnet die Auftragnehmerin besondere Gefahrenzulagen nach Vereinbarung.

19. Barauslagen, Reisespesen, Reise- und Wartestunden, Wegzeit

a) Spesen

Aufwendungen für Barauslagen – wie sämtliche Fahrtkosten, Reisespesen, Wohnungsgelder usw. – verrechnet die Auftragnehmerin in der ausbezahlten Höhe mit einem Administrationszuschlag von 5%. Bei Ortsmontagen verrechnet die Auftragnehmerin für das Montagepersonal die Spesen für die Fahrt zu und von der Montagestelle, ferner die je Arbeitstag aufgewendete Fahrzeit oder Wegzeit, und zwar bei einer Entfernung der Montagestelle von der Betriebsstätte (Luftlinie):

bis 10 km: 1 Normalstunde und Fahrgeld

über 10 km: die tatsächlich aufgewendete Zeit, mindestens jedoch 1 Normalstunde und Fahrgeld.

Bei Fernmontagen gilt das für Ortsmontagen Gesagte in gleicher Weise dann, wenn die Auftragnehmerin am Montageort eine Betriebsstätte oder ein Baubüro unterhält. Im anderen Falle verrechnet die Auftragnehmerin je Arbeitstag, je nach der Entfernung der Montagestelle vom Quartier (Luftlinie):

bis zu 2 km: keine Wegzeit und kein Fahrgeld,

über 2 bis 10 km: 1 Normalstunde und Fahrgeld,
über 10 km: die tatsächlich aufgewendete Zeit, mindestens jedoch 1 Normalstunde und Fahrgeld.

b) Fahrt- und Reisekosten

Reiseauslagen und Reisezeit verrechnet die Auftragnehmerin auch dann, wenn die Montage oder Inbetriebnahme pauschaliert oder in Form von Einheitspreisen ausgewiesen ist. Für Reisen mit einem Kraftfahrzeug wird das amtliche Kilometergeld verrechnet.

c) Lenkerüberstunden

Wird bei Wegzeiten, die außerhalb der Normalarbeitszeit liegen, ein Fahrzeug selbst gelenkt, so kommen für den Fahrzeuglenker anstelle der Normalstunden Überstunden (Lenker-Wegzeit-Überstunden) zur Verrechnung. Für Beifahrer kommen außerhalb der Normalarbeitszeit die angebotenen Reisekostensätze zur Anwendung

d) Öffentliche Verkehrsmittel

Ist vertraglich nur die Vergütung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vereinbart, so kommen neben der Abrechnung der Fahrtspesen die für das öffentliche Verkehrsmittel notwendigen Reise- bzw. Wegzeiten zur Verrechnung. Dies gilt sowohl für Orts- als auch für Fernmontagen.

e) Nichtmontagearbeiten / Nebenleistungen

Wird Montage- oder Inbetriebnahmepersonal zu Arbeiten, die Nichtmontagearbeiten sind (Nebenleistungen, z.B. Abholungen / Transportarbeiten etc), verwendet oder muss es aus beim Auftraggeber liegenden Gründen unbeschäftigt warten oder hat er nach vollendeter Montage oder Inbetriebnahme die Einrichtungen einstweilen zu bedienen, dann wird die so verbrauchte Zeit auch bei Pauschalmontagen von der Auftragnehmerin als Arbeitszeit gesondert in Rechnung gestellt.

Die für die Reisevorbereitung erforderliche Zeit (Unterrichtung, Werkzeug- und Materialfassung, allfällige Besorgung von Reisebewilligungen und Fahrkarten, Abfertigung, usw.) bei der Hinreise sowie nach Rückkehr der Zeitaufwand für die Berichterstattung, Werkzeugablieferung usw. werden von der Auftragnehmerin als normale Arbeitsstunden

berechnet. Der am Montageort notwendige Arbeitsaufwand für Montagebeginn und -beendigung gilt als Arbeitszeit.

20. Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicetechniker

Bei Inanspruchnahme eines Servicetechnikers oder eines Montage- oder Inbetriebsetzungstechnikers durch den Auftraggeber oder bei Entsendung eines solchen zum Zwecke einer Gewährleistungsprobe verrechnet die Auftragnehmerin die Fahrtkosten (auch Kilometergeld) für Personen- und Gepäckbeförderung und die Übernachtungsspesen nach Aufwand, sowie die An- und Abreisezeit und die Normalarbeitszeit des Entsandten nach den Sätzen der Verrechnungssatztabelle. Diese Berechnung entfällt auch dann nicht, wenn ein Haftungsfall aufgrund der Gewährleistung vorliegt. Bei Dienstleistungen außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. an sonst arbeitsfreien Tagen verrechnet die Auftragnehmerin die Sätze der Verrechnungssatz Tabelle.

21. Montageversicherung

Eine allfällige Montageversicherung bei Aufträgen nach Zeitaufwand kann der Auftraggeber selbst abschließen oder die Auftragnehmerin damit gegen Kostenübernahme betrauen.

Geht der Auftraggeber keine Montageversicherung ein, kann diese Unterlassung nicht zum Nachteil der Auftragnehmerin gewertet werden.

22. Schadenersatz / Produkthaftung

Die Auftragnehmerin haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen von Reparaturaufträgen etc. haftet die Auftragnehmerin nicht für den Erfolg der Diagnose von versteckten oder systemübergreifenden Mängelursachen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Die Gesamthaftung ist betraglich auf den Auftragswert der Lieferung, Montageleistung oder Inbetriebnahme Leistung begrenzt. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die in ihrer Obhut übergebenen Einrichtungen wie Gebäude, Baubaracken, Container etc.

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

23. Gewährleistung

Die Ware ist umgehend nach Anlieferung zu untersuchen, Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen gelten als verfristet und bedingen den Verlust allfälliger Ansprüche. Primär erfolgt die Gewährleistung durch Verbesserung oder Austausch des Leistungsgegenstandes innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht der Auftragnehmerin zu. Ist weder eine Verbesserung noch ein Austausch möglich oder ist dies nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Handelt es sich bei dem Mangel um einen unbehebaren, welcher den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindert, besteht ein Wandlungsrecht.

Die Auftragnehmerin sichert die Entsendung geeigneten Personals zu. Mängel infolge der Nichtbefolgung von Montage-, Einbau- oder Benutzeranweisungen begründen keinen Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird bei beweglichen Sachen bzw. für die Durchführung der in Rechnung gestellten Arbeiten mit sechs Monaten vereinbart, jedoch nicht auf vom Auftraggeber oder von Dritten beigestelltes Personal. Ebenso wird von der Auftragnehmerin keine Gewährleistung für beigestelltes Material übernommen.

Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erlöschen, wenn dieser, ohne dies zuvor mit der Auftragnehmerin abgesprochen und ohne eine schriftliche Genehmigung der Auftragnehmerin eingeholt zu haben, Eingriffe in die Ware / Lieferung / sonstigen Leistungsgegenstand vorgenommen hat. Dies gilt auch für jenen Fall, in dem der Vertragspartner die Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet hat.

Die Inanspruchnahme der Auftragnehmerin im Sinne des § 933b ABGB wird abbedungen.

Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

Bei Abnahmen und Kommissionierungen durch den Auftraggeber oder Regierungsbehörden wird von der Auftragnehmerin keine Haftung oder Gewährleistung dafür übernommen, dass die Produktionsanlagen oder Wasserkraftanlagen auch die errechnete oder auf dem Typenschild angegebene Produktionsleistung erreicht wird.

Werden in Elektroplänen oder Anlagenplänen oder in der Software, die vom Auftraggeber oder von Dritten beigestellt werden, bei der Inbetriebnahme oder auch nach Übergabe der Anlage versteckte Fehler ersichtlich, die direkt nicht erkennbar waren und so Folgeschäden entstehen, so übernimmt die Auftragnehmerin hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

Bei mechanischen oder hydraulischen Auslegungen und Konstruktionen die vom Auftraggeber oder von Dritten falsch berechnet, ausgelegt oder montiert wurden und so Leistungen nicht erzielt werden oder Folgeschäden bei der Inbetriebnahme oder nach Teilübergabe oder Übergabe der Anlage entstehen, wird seitens der Auftragnehmerin ebenso jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

Querschnittberechnungen und Leistungsberechnungen und Auslegungen von Geräten, Leistungsschalter, Schaltschränke etc. speziell in Mittelspannungsanlagen, wenn sie vom Auftraggeber oder Dritten geliefert oder montiert werden, werden von der Auftragnehmerin nicht überprüft und es wird jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

Das erstmalige Aufschalten von Mittelspannungen zum Netz kann nur vom Lieferanten der Anlage, geschulten Personal oder vom Elektroversorgungsunternehmen (kurz EVU) erfolgen. Die Auftragnehmerin lehnt hieraus entstehende Schäden oder Folgeschäden in jedweder Weise ab und übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin, ABM Tech GmbH, FN 406258 p, Nibelungenstraße 130, 4090 Engelhartzell, sofern der Auftraggeber nicht Konsument im Sinne des KSchG ist.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

25. Anzuwendendes Recht

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und sonstiger Normen, die auf ausländisches Recht (rück-) verweisen.

26. Besonderheiten für Verbrauchergeschäfte

Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten iSd KSchG handelt, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn sie zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistungsfrist und den vereinbarten Gerichtsstand. Konsumenten iSd KSchG gegenüber gelten die gesetzlichen

Gewährleistungsfristen und es gilt für Klagen den Vertragspartner als Gerichtstand dessen Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt als vereinbart.

27. Datenschutz

Die Auftragnehmerin ist unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Auftraggebern zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies für die übliche Betreuung und / oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber erteilt hiezu seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung.

28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung des jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.